



GEMEINDE KIRCHDORF A. D. AMPER

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-1) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweiligen geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper folgende Satzung

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2 Hausnummernschild

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen binnen 14 Tagen anzubringen.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür nächstliegende Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am

Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Hauseingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere dem Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung in der Gemeinde Kirchdorf vom 24.11.1976 außer Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, 28.07.2016



Uwe Gerlsbeck
1. Bürgermeister